



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01599**
Datum: 07.01.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.01.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Rettungsdienst in der Stadt Halle

Beschlussvorschlag:

1. Wie stellt sich die Situation des Rettungsdienstes in der Stadt Halle dar?
2. Wie bewertet die Stadtverwaltung den offenen Brief und besteht aus Sicht der Stadt Halle Handlungsbedarf?
3. Ist eine Gründung eines "EB Rettungsdienst" vor Ausschreibung der Leistung möglich?
4. Wie könnte eine Gründung verlaufen und was ist zu berücksichtigen?
5. Welche Erfahrung hat der Mansfeld-Südharz Kreis mit seinem Eigenbetrieb Rettungsdienst gemacht?

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

22.12.2015 Offener Brief der Rettungsdienstmitarbeiter der Stadt Halle



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. Januar 2016

Sitzung des Stadtrates am 28.01.2016

Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Rettungsdienst in der Stadt Halle

Vorlagen-Nummer: VI/2016/01599

TOP: 10.2

Antwort der Verwaltung:

1. Wie stellt sich die Situation des Rettungsdienstes in der Stadt Halle dar?

Die Stadt Halle (Saale) ist für den Rettungsdienst im Stadtgebiet und dem nördlichen Saalekreis zuständig.

Neben der städtischen Berufsfeuerwehr sind im Auftrag der Stadt derzeit das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund und die Ambulance Merseburg im Rettungsdienst tätig. Mit ihnen bestehen befristet Verträge, die auf der Grundlage des Vergabeverfahrens 2012 auf Basis des alten Rettungsdienstgesetzes geschlossen wurden.

Im Rettungsdienst kommen ausschließlich städtische Fahrzeuge zum Einsatz. Ebenso stellt die Stadt allen Leistungserbringern die erforderlichen Rettungswachen zur Verfügung.

Die Stadt bereitet derzeit ein Verfahren zur Neuvergabe auf Basis des neuen, am 01.01.2013 in Kraft getretenen Rettungsdienstgesetzes vor. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben und nach Weisung des Ministeriums des Innern und Sport wird die Stadt Halle (Saale) künftig Rettungsdienstkonzessionen vergeben. Die Leistungserbringer werden ihre Leistungen damit künftig unmittelbar bei den Krankenkassen abrechnen.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung den offenen Brief und besteht aus Sicht der Stadt Halle Handlungsbedarf?

Der Stadt liegt ein anonymes Schreiben vor, die tatsächlichen Beweggründe sind nicht bekannt und Rückfragen dazu nicht möglich. Auf anonyme Schreiben antwortet die Verwaltung grundsätzlich nicht.

3. Ist eine Gründung eines "EB Rettungsdienst" vor Ausschreibung der Leistung möglich?

Der Träger des Rettungsdienstes erteilt durch Verwaltungsakt die Genehmigungen als Konzessionen an andere Leistungserbringer (§ 12 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz Land Sachsen-Anhalt – RettDG LSA). Diese spezialgesetzliche Regelung schließt die Gründung eines Eigenbetriebes grundsätzlich aus. Nach Auffassung der Verwaltung kann der Zweck besser und wirtschaftlicher durch andere Leistungserbringer erfüllt werden. Das ergibt sich ergänzend aus § 128 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassung KV LSA; auch dies schließt subsidiär die Form eines Eigenbetriebes für die Stadt Halle (Saale) aus.

4. Wie könnte eine Gründung verlaufen und was ist zu berücksichtigen?

entfällt

5. Welche Erfahrung hat der Mansfeld-Südharz Kreis mit seinem Eigenbetrieb Rettungsdienst gemacht?

Dazu liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor. Die Auffassung der Stadt kann aus Antwort zu 3. entnommen werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister